

Referendum gegen das Strassenverkehrsgesetz (Änderung vom 21. März 1980, Gurtenobligatorium)

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 59, 64 und 66 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte sowie auf den Bericht des Eidgenössischen Statistischen Amtes über die Prüfung der Unterschriftenlisten für das Referendum gegen das Strassenverkehrsgesetz (Änderung vom 21. März 1980, Gurtenobligatorium)²⁾,
verfügt:

1. Das Referendum gegen das Strassenverkehrsgesetz (Änderung vom 21. März 1980, Gurtenobligatorium) ist zustandegekommen, da es die nach Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 50 000 Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 92 112 eingereichten Unterschriften sind 90 070 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Referendumskomitee gegen das Gurtenobligatorium, Sekretariat: Herr Jean-Pierre Favre, Postfach 3142, 1951 Sitten.

25. Juli 1980

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: i. V. Sauvant

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBl 1980 I 1203

Referendum gegen das Strassenverkehrsgesetz (Änderung vom 21. März 1980, Gurtenobligatorium)

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich	1 465	17
Bern	2 320	36
Luzern	279	1
Uri	30	—
Schwyz	388	—
Obwalden	6	—
Nidwalden	112	—
Glarus	82	—
Zug	85	—
Freiburg	4 154	90
Solothurn	266	11
Basel-Stadt	141	—
Basel-Landschaft	191	8
Schaffhausen	27	8
Appenzell A. Rh.	34	—
Appenzell I. Rh.	—	—
St. Gallen	336	—
Graubünden	261	6
Aargau	485	4
Thurgau	162	2
Tessin	16 458	323
Waadt	20 953	339
Wallis	20 799	613
Neuenburg	7 837	93
Genf	12 201	481
Jura	998	10
Schweiz	90 070	2 042

Gründerverbände von Verbandsausgleichskassen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Mitwirkung an der Verwaltung bestehender AHV-Ausgleichskassen

I. Neue Verbände, welche ein Gesuch für die Mitwirkung an der Verwaltung einer bestehenden Ausgleichskasse eingereicht haben.

Verband	Kasse
Schweizerischer Verband der Immobilien-Treuhänder	Ausgleichskasse des schweizerischen Gewerbes
Gesellschaft selbständiger Architekten, Planer und Ingenieure Berns	Ausgleichskasse des schweizerischen Gewerbes
SWISSMECHANIC, Sektionen Glarus und Schwyz	Ausgleichskasse des schweizerischen Gewerbes
Schweizerischer Photographen-Verband	Ausgleichskasse des Photo- und des Optikergewerbes
Vereinigung schweizerischer Druckfarbenfabrikanten	Ausgleichskasse des Verbandes schweizerischer Filialunternehmen

II. Mitspracherecht von Arbeitnehmerverbänden

Arbeitnehmerverbände, welche neu auf den 1. Januar 1981 nach Artikel 58 Absatz 2 AHVG das Mitspracherecht im Kassenvorstand geltend machen wollen, haben sich innert zweier Monate seit dieser Veröffentlichung beim Bundesamt für Sozialversicherung zu melden. Sie haben gleichzeitig bekanntzugeben, auf welche Gründerverbände sich ihre Meldung bezieht.

Wollen mehrere Arbeitnehmerverbände ihre Rechte gemeinsam geltend machen, so haben sie dies im Gesuch unter Angabe aller beteiligten Arbeitnehmerverbände ausdrücklich zu erklären.

Der Nachweis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist von den neu sich meldenden Verbänden innerhalb der obenerwähnten zweimonatigen Frist dem Bundesamt für Sozialversicherung zu erbringen (Art. 105 Abs. 3 AHVV).

12. August 1980

Bundesamt für Sozialversicherung

Register der schweizerischen Seeschiffe

Das unter Nummer 71 im Register der schweizerischen Seeschiffe eingetragene, der Keller Shipping AG, in Basel, gehörende Seeschiff «Laupen» ist gestrichen worden.

23. Juli 1980

Schweizerisches Seeschiffsregisteramt

Vollzug des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1961 zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen

Mit Wirkung ab 12. August 1980 werden der Name, das Sigel (abgekürzter Name) und das Wappen des «Fonds international de développement agricole», wie nachstehend veröffentlicht, gemäss dem obgenannten Gesetz (SR 232.23) geschützt:

a. der Name

in französisch:	Fonds international de développement agricole
in englisch:	International Fund for Agricultural Development

b. das Sigel

in französisch:	FIDA
in englisch:	IFAD

c. das Wappen



12. August 1980

Bundesamt für geistiges Eigentum

Notifikationen

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Suter Hans-Jörg, geb. 15. Februar 1943, von Zürich und Uster, zuletzt wohnhaft gewesen in 8050 Zürich, Eisfeldstrasse 6, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 23. April 1979 aufgrund des am 24. September 1976 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3, 75, 78, 82 Ziffer 2 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 3020 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 150 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 3170 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

12. August 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

Der Firma *Hermes-Furs, Sachas-Stoumpos Co.*, GR-Myconos, 9 Manto Mavrogenous Street, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte die Firma *Hermes-Furs* am 31. Juli 1979 aufgrund des am 4. Januar 1979 gegen die Firma aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer und des Artikels 7 VStrR zur Bezahlung einer Busse von 265 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird der Firma *Hermes-Furs* hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache er-

hoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Die Firma Hermes-Furs wird hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 315 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen.

12. August 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

Der Firma *Zoo-Furs, Stoumpos Co.*, GR-Myconos, 46 Matogianni Street, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte die Firma Zoo-Furs am 31. Juli 1979 aufgrund des am 5. Januar 1979 gegen die Firma aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer und des Artikels 7 VStrR zur Bezahlung einer Busse von 165 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird der Firma Zoo-Furs hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Die Firma Zoo-Furs wird hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 215 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen.

12. August 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.08.1980
Date	
Data	
Seite	1302-1307
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 092

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.